

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3067K – BADE- UND SCHURANSTALTEN FÜR TIERE, TIERKLAUENPFLEGER UND VIEHSCHNEIDER

- 1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an Tieren bei oder infolge der beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers.
- Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 250,–.